

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2021)

zum Thema:

Anwohnerparken

und **Antwort** vom 09. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28219
vom 20. Juli 2021
über Anwohnerparken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Diese wird nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Wie wird das Anwohnendenparken im Wohngebiet Landsberger Tor durch das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf kontrolliert?

Frage 2:

Wie viele Berechtigungen für das Anwohnendenparken sind derzeit erteilt? Wer ist antragsberechtigt?

Frage 3:

Sieht das Bezirksamt den Bedarf für stärkere Kontrollen? Wie hoch wird der dafür notwendige Personalbedarf angesetzt?

Antwort zu 1, 2 und 3:

Das zuständige Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin nimmt hierzu wie folgt Stellung: „Das Wohngebiet Landsberger Tor unterliegt keiner Parkraumbewirtschaftung analog den im Innenstadtring bekannten Regularien. Die Zufahrten zum Wohngebiet Landsberger Tor sind mit dem Zeichen 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Zusatzschild 1020-30 (Anlieger frei) beschildert. Das Wohngebiet Landsberger Tor wird von Seiten des Ordnungsamtes regelmäßig entsprechend den vorhandenen Kapazitäten nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen kontrolliert.“

Beim Einfahrtverbotsschild mit dem Zusatzzeichen „Anlieger frei“ dürfen Anwohnende und Personen, die dort etwas zu erledigen haben, die entsprechende Straße befahren und auch dort parken. Konkret dürfen alle Personen, die in den entsprechenden Straßen wohnen oder dort etwas erledigen müssen, diese trotz des Verbots befahren und dort auch halten bzw. parken. Dies betrifft auch Besuchende, Kunden, Lieferanten, Dienstleister oder Patienten von Arztpraxen oder anderen Einrichtungen.

Vor der Anfertigung einer Ordnungswidrigkeitsanzeige muss vom Ordnungsamt die Rechtmäßigkeit der Handlung geprüft werden. Es gibt keine Möglichkeit anhand eines Kennzeichens herauszufinden ob es sich um ein berechtigtes Parken handelt oder nicht. Ein Generalverdacht für alle Fahrzeuge oder auch nur von Fahrzeugen mit auswärtigen Kennzeichen oder von dort nicht wohnenden Bürgerinnen und Bürgern kann auch nicht erfolgen, da privat genutzte Firmenfahrzeuge, Besuchende der Anwohnende und Besuchende von Gewerbe und Arztpraxen usw. dort parken dürfen. Eine amtliche Halterabfrage ist nur bei tatsächlich festgestellten Ordnungswidrigkeiten zulässig und würde aus den oben genannten Gründen bezüglich der Verfolgungsmöglichkeit keinen Erfolg bringen. Gleichzeitig würden auch unberechtigt die Daten der Anwohnende abgerufen werden. Ob die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoß gegen die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erfolgt, ist immer vom Einzelfall abhängig. Mit der derzeitigen Verkehrsregelung sollen Besuchende der Gärten der Welt möglichst vom Einfahren in das Gebiet abgehalten werden.

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Internationalen Gartenausstellung IGA 2017 gab es im Wohngebiet Landsberger Tor ein Pilotprojekt mit einem mit der Senatsverwaltung abgestimmten Parkraumkonzept. In diesem Rahmen und nur für diese Zeit erfolgte oben genannte Beschilderung in Verbindung mit einer Parkzeitbegrenzung der Parkplätze von zwei Stunden. Um den Anwohnenden des Landsberger Tores eine Möglichkeit zu geben, länger als zwei Stunden zu parken, wurden zur Legitimation als Bewohnende auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilt. Die sogenannten „Grünen Karten“ dienen der praktikablen und bürgerfreundlichen Ergänzung zur Ausnahmegenehmigung. Mit der derzeitigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnung und Beschilderung besteht keine rechtlich wirksame Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Deshalb werden vorrangig bei Verkehrskontrollen durch den Außendienst des Ordnungsamtes Verstöße gegen §12 StVO (Parken im Kreuzungsbereich, vor abgesenkten Bordsteine) oder andere Behinderungen geahndet. Es finden regelmäßige Kontrollen statt und das Wohngebiet Landsberger Tor wird auch vor allem in den Sommermonaten während der Öffnungszeiten der Gärten der Welt vorrangig kontrolliert.“

Frage 4:

In welchen übrigen Straßen und Wohngebieten im Bezirk Marzahn-Hellersdorf werden Parkberechtigungen nur für Anwohnende erteilt? Gibt es Pläne des Bezirksamtes zur Ausweitung des Anwohnendenparkens?

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat mitgeteilt:

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf gibt es keine Parkraumbewirtschaftung. Regulierte Parkflächen privater Eigentümer (z.B. Wohnungsbaugesellschaften) sind dem Ordnungsamt nicht vollumfänglich bekannt.

Das Bezirksamt prüft stetig entsprechend den rechtlichen, finanziellen und personellen Ressource die Möglichkeiten der Regulierung des Verkehrsraumes entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen (u.a. Fußgehende, Radfahrende, KFZ-Fahrende).

Ausschlaggebend hierbei ist es, Lösungen zu finden, die möglichst alle unterschiedlichen Interessen der Anwohnenden sowie straßenverkehrsrechtlichen und allgemeinen öffentlichen Interessen berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf einen kostenlosen Parkplatz im öffentlichen Raum.“

Frage 5:

Auf welcher rechtlichen Grundlage werden von der Fa. Covivio Parkberechtigungen an Anwohnende im Wohngebiet von der Nordpromenade bis zum Parkweg in Biesdorf erteilt? In welcher Straßenbaulast befinden sich die betroffenen Straßen?

Antwort zu 5:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin führt hierzu aus:
„Die Firma Covivo ist Eigentümer dieses Wohngebietes; die Nordpromenade, der Parkweg und die Oberfeldstraße sind hingegen öffentlich.“

Frage 6:

Welche Gebühren müssen die Anwohnende dafür zahlen?

Antwort zu 6:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin teilte mit:
„Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.“

Frage 7:

Wie wird das Anwohnendenparken dort kontrolliert?

Antwort zu 7:

Hierzu teilte das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin mit:
„In ausgewiesenen Privatstraßen führt das Ordnungsamt keine Kontrollen durch.“

Frage 8:

Gibt es weitere Beispiele von Wohnungsbaugesellschaften, Genossenschaften oder privaten Firmen, die eigene Parkberechtigungen erteilen?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat mitgeteilt:
„Hierzu kann das Ordnungsamt keine Angaben machen. Siehe Antwort zu Nr. 4.“

Frage 9:

Welche Privatstraßen existieren im Bezirk Marzahn-Hellersdorf?

Antwort zu 9:

Der Bezirk übermittelte die nachfolgende Auflistung:

Straßenname	Ort	Plz
Alpenveilchenweg	Biesdorf	12683
Am Bachrain	Kaulsdorf	12621
Am Groen	Biesdorf	12683
Am Kirchendreieck	Kaulsdorf	12621
Am Wiesenhang	Kaulsdorf	12621
Am Wuhlebogen	Kaulsdorf	12621
Am Wuhlesee	Kaulsdorf	12621
Amelieweg	Kaulsdorf	12621
Amselhainer Weg	Marzahn	12685
An den Grachten	Biesdorf	12683
Arturweg	Mahlsdorf	12623
Aurikelweg	Biesdorf	12683
Biesdorfer Blumenwiese	Biesdorf	12683
Bollersdorfer Weg	Marzahn	12685
Braunbärenweg	Mahlsdorf	12623
Bültenring	Biesdorf	12683
Charlotte-von-Mahlsdorf-Ring	Mahlsdorf	12623
Dukatenfalterweg	Biesdorf	12683
Dürergärten	Mahlsdorf	12623
Ellaweg	Mahlsdorf	12623
Elsa-Ledetsch-Weg	Biesdorf	12683
Erich-Knauf-Weg	Kaulsdorf	12621
Fechinger Weg	Biesdorf	12683
Franz-Jägerstätter-Weg	Kaulsdorf	12621
Goldfasanenweg	Marzahn	12685
Greifenweg	Mahlsdorf	12623
Grüner-Hahn-Weg	Kaulsdorf	12621
Heidekrautweg	Biesdorf	12683
Heino-Schmieden-Weg	Biesdorf	12683
Hennickendorfer Weg	Marzahn	12679
Hermineweg	Mahlsdorf	12623
Hirschfelder Weg	Marzahn	12679
Hohenseeweg	Kaulsdorf	12621
Im Augarten	Kaulsdorf	12621
Jurek-Becker-Straße	Kaulsdorf	12621
Kaulsdorfer Gärten	Kaulsdorf	12621
Kleiner Parkweg	Biesdorf	12683
Kieler Straße (nur teilweise)	Mahlsdorf	12623
Klumpenweg	Biesdorf	12683
Laraweg	Mahlsdorf	12623
Lindenschwärmerweg	Biesdorf	12683
Lobelienweg	Biesdorf	12683

Malevkeweg	Mahlsdorf	12623
Mauswieselweg	Mahlsdorf	12623
Merseburger Straße	Marzahn	12689
Murmeltierweg	Mahlsdorf	12623
Peter-Edel-Straße	Hellersdorf	12619
Pfingstrosenweg	Biesdorf	12683
Pritzhagener Weg	Marzahn	12685
Reintrautweg	Mahlsdorf	12623
Ringeltaubenweg	Mahlsdorf	12623
Rosenhagener Straße	Kaulsdorf	12621
Schmellwitzer Weg	Biesdorf	12683
Schwarzbärenweg	Mahlsdorf	12623
Senfkornweg	Kaulsdorf	12621
Sonnenkieker	Hellersdorf	12619
Spitzmausweg	Mahlsdorf	12623
Steffenshagener Straße (nur teilweise)	Kaulsdorf	12621
Stephan-Born-Straße	Hellersdorf	12629
Tolkmittstraße (nur teilweise)	Kaulsdorf	12621
Waschbärweg	Mahlsdorf	12623
Wildkatzenweg	Mahlsdorf	12623
Wildrosenweg	Biesdorf	12683
Wuhletal	Biesdorf	12683
Zur Alten Börse (nur teilweise)	Marzahn	12681

Berlin, den 09.08.2021

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz